Großherzogliche Verordnung vom 9. Januar 2001 über die Umsetzung der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 8. September 1998 über die Beziehungen zwischen dem Staat und den im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätigen Organismen was die staatliche Zulassung für die Leiter der Einrichtungen für Erwachsene oder Erwachsene mit Kindern betrifft.

Titel 1: Zweck und Definitionen

Titel 2: Bedingungen für den Erhalt der Zulassung

Kapitel I: Bedingungen was die Ehrenhaftigkeit betrifft

Kapitel II: Mitarbeiter

II.1 Berufsqualifikation

II.2 Leiter

II.3 Betreuungspersonal

II.4 Sonstige Mitarbeiter

II.5 Besetzung der vorgesehenen Posten

Kapitel III: Infrastrukturen

III.1 Allgemeines

III.2 Sicherheit

Titel 3: Antrag auf Zulassung

Titel 4: Prüfungsmodalitäten

Kapitel I: Allgemeines

Kapitel II: Überprüfung für die Ausstellung der Zulassung

Kapitel III: Provisorische Zulassung

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Unter Hinweis auf das Gesetz vom 8. September 1998 über die Beziehungen zwischen dem Staat und den im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätigen Organismen;

Nach Ansicht der Chambre des fonctionnaires et employés publics (Kammer für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst);

Nach Ansicht der Chambre des employés privés (Privatangestelltenkammer)

Nach Ansicht der Chambre de Travail (Arbeitskammer);

Nach Ansicht der Führungsorgane der Einrichtungen für Erwachsene;

Unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 über die Organisation des Staatsrats und darauf, dass Dringlichkeit besteht;

Auf Vorschlag unseres Ministers für Familie, soziale Solidarität und Jugend und nach Beratung im Regierungsrat;

Verordnen:

Titel 1: Zweck und Definitionen

Art. 1.

Zweck dieser großherzoglichen Verordnung ist es, die Aktivitäten im Rahmen einer Einrichtung für Erwachsene oder Erwachsene mit Kindern zu bestimmen, für die gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 1998 über die Beziehungen zwischen dem Staat und den im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätigen Organismen, im Nachfolgenden das «Gesetz», eine Zulassung erforderlich ist.

- Die Bedingungen für den Erhalt der Zulassung in Einklang mit Artikel 2 des Gesetzes
- Die erforderlichen Auskünfte oder Informationen und die mit dem Antrag auf Zulassung einzureichenden Unterlagen
- Die Prüfungsmodalitäten dieser Bedingungen

Art. 2.

Die von dem für Familie, soziale Solidarität und Jugend zuständigen Minister, im Nachfolgenden «der Minister», auf der Basis des Gesetzes und dieser Ausführungsverordnung erteilte Zulassung betrifft die unter Artikel 3 dieser Verordnung bestimmten Aktivitäten. Sollte ein Antragsteller mehrere von diesen Aktivitäten ausüben, unterliegt jede dieser Aktivitäten und jeder Ort, an dem diese angeboten werden, einer separaten Zulassung. Im Sinne dieser Definition gelten mehrere Gebäude, die sich auf direkt aneinandergrenzenden Grundstücken befinden, als ein Standort.

Die Zulassung gilt unbeschadet der gemäß den gesetzlichen oder regelnden Bestimmungen oder gemäß den Gemeindeverordnungen zu beantragenden Genehmigungen insbesondere was gefährliche, unhygienische oder unangenehme Einrichtungen betrifft.

Art. 3.

Als Aktivitäten im Rahmen von Dienstleistungen für Erwachsene oder Erwachsene mit Kindern gelten folgende nicht gelegentlich ausgeübte bezahlte Haupt- oder Nebentätigkeiten eines Anbieters von einer oder mehreren der nachfolgend angeführten Aktivitäten:

1 -Anlaufstelle:

Eine Einrichtung, deren Zweck es ist, die zeitweilige oder beständige Betreuung und Unterkunft von mehr als drei Erwachsenen, die sich in einer schwierigen Situation befinden, falls zutreffend mit ihren Kindern, zu gewährleisten. Sie bietet den Nutzern eine spezialisierte Betreuung und eine pädagogische, psychologische und soziale Betreuung, die ihren individuellen Bedürfnissen angepasst ist.

2 - Vorrübergehende Aufnahmestruktur:

Eine Einrichtung, die ausschließlich für eine zeitlich begrenzte Zeit und mit einer minimalen Betreuung, drei sich in Schwierigkeiten befindenden Erwachsenen, falls zutreffend mit ihren Kindern eine Unterkunft bietet.

3 -Tagesstruktur:

Eine Einrichtung, die während dem Tag mehr als drei sich in Schwierigkeiten befindende Erwachsene aufnimmt. Die Aktivität der Einrichtung umfasst, unter anderem, die Verpflegung, die soziale Orientierung und die Unterstützung bei der Wiedereingliederung in das soziale und berufliche Leben.

4 -Hilfe, Beratung und Unterstützungsdienste für Erwachsene:

Einrichtungen, die sowohl Einzelpersonen als auch Haushalten, die sich in Schwierigkeiten befinden, Hilfe, Beratung und Unterstützung insbesondere in Verbindung mit Beruf, Arbeitslosigkeit, Unterkunft, Überverschuldung anbieten und/oder eine soziale polyvalente oder gemeinschaftliche Betreuung gewährleisten.

Außer diesen Arten von Aktivitäten können auch weitere Aktivitäten für sich in Schwierigkeiten befindende Erwachsene genehmigt werden. In diesen Fällen werden die Bedingungen was die Infrastrukturen und die Mitarbeiter betrifft von den allgemeinen, in dieser Verordnung für eine ähnliche Aktivitätsart bestimmten Richtlinien abgeleitet.

Art. 4.

Die oben angeführten Einrichtungen müssen – in Einklang mit ihrem Zweck – den Nutzern eine ihren Bedürfnissen angepasste Betreuung und Infrastruktur bieten. Die Leiter dieser Einrichtungen müssen individuelle Lösungen anbieten, die den von dieser Verordnung bestimmten allgemeinen Richtlinien entsprechen.

Art. 5.

Jede Einrichtung muss den Nutzern und ihren Mitarbeitern ein Exemplar dieser Verordnung zur Verfügung stellen.

Art. 6.

Die Leiter der in Artikel 3.1 und 3.2 bezeichneten Einrichtungen und die Nutzer müssen einen wie unter Artikel 10 des Gesetzes vorgesehenen Vertrag unterzeichnen. In diesem Vertrag muss unter anderem das Admissionsdatum, die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts sowie die ausdrücklichen Modalitäten einer finanziellen Beteiligung festgehalten werden.

Der Leiter muss für jeden Nutzer, dessen voraussichtlicher Aufenthalt mehr als einen Monat betragen wird, und spätestens zu Beginn des zweiten Monats seines Aufenthalts, ein Projekt für die Wiedereingliederung und die Betreuung ausarbeiten, mit Angabe aller Ziele und Mittel, die zu der persönlichen Entfaltung des Nutzers, dessen sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung und dessen Selbstständigkeit beitragen werden.

Titel 2: Bedingungen für den Erhalt der Zulassung

Kapitel I: Bedingungen was die Ehrenhaftigkeit betrifft

Art. 7.

Die Zulassung kann nur an eine natürliche Person erteilt werden, wenn diese die erforderlichen Bedingungen, was die Ehrenhaftigkeit und die Berufsqualifikation betrifft, erfüllt. Bei Gesellschaften oder Vereinigungen müssen die Leiter, die für die natürlichen Personen geltenden Anforderungen erfüllen.

Die Antragsteller erfüllen die Bedingungen was die Ehrenhaftigkeit betrifft im Sinne von Artikel 2 a) des Gesetzes, wenn sie, für die unter Artikel 2 a) des Gesetzes erwähnten Personen, mit einem Auszug aus dem Strafregister, für jedes Land, in dem sie in den letzten 10 Jahren gewohnt haben, den Beweis erbringen, dass sie nicht wegen einer Straftat oder einem Delikt gegenüber einem Kind oder wegen betrügerischem Konkurs verurteilt wurden.

Art. 8.

Bei öffentlich-rechtlichen Personen gilt, dass sie die Bedingungen was die Ehrenhaftigkeit betrifft, von Amtswegen erfüllen.

^{*}Laut Artikel 2 des <u>Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung</u> hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Der Antrag einer Person, die sich wegen einer Straftat oder einem Delikt gegenüber einem Nutzer in einem gerichtlichen Ermittlungsverfahren oder in einem Verfahren wegen betrügerischem Konkurs befindet, wird erst nach einem rechtskräftigen Urteil oder der Einstellung des Verfahrens bearbeitet.

Kapitel II: Mitarbeiter

II.1 Berufsqualifikation

Art. 9.

Auf der Ebene des Leiters und des Betreuungspersonals sind Berufsqualifikationen erforderlich, die durch anerkannte Luxemburger oder ausländische durch den Minister für Bildung, berufliche Ausbildung und Sport als gleichwertig anerkannte Diplome oder Bescheinigungen im pädagogischen, psychologischen, sozialen, juristischen, wirtschaftlichen, medizinischen Bereich und in den Gesundheitsberufen belegt sind. Der Inhaber eines CATP (Berufszertifikats) oder eines Technikerabschlusses gilt als Inhaber einer Berufsqualifikation was die Führungsmissionen betrifft, wenn er über eine zusätzliche vom Minister anerkannte Ausbildung im pädagogischen oder psychosozialen Bereich von mindestens 100 Stunden Kurse, Seminare oder Praktiken verfügt. Der erforderliche Ausbildungsumfang wird auf 50 Stunden oder auf 25 Stunden reduziert, wenn die Person über eine Berufserfahrung im Betreuungsbereich von mindestens 3 Jahren oder von mindestens 6 Jahren verfügt.

Die Liste der anerkannten Diplome und Bescheinigungen wird je nach Bedarf vom Minister vervollständigt. Das Betreuungspersonal muss bescheinigen, dass es sich in mindestens zwei der im Land geläufigen Sprachen ausdrücken und verständigen kann, wovon eine die Luxemburgische Sprache sein muss. Wenn dies nicht belegt werden kann, setzt der Minister im Rahmen der Zulassungserteilung eine Klausel für die entsprechende Ausbildung im Arbeitsverhältnis fest.

Der Leiter einer Einrichtung für Erwachsene gewährleistet, dass alle Mitarbeiter in den Genuss von Fortbildungskursen und/oder Supervisionssitzungen kommt.

II.2 Leiter

Art. 10.

Jede Einrichtung für Erwachsene steht unter der Leitung einer Führungskraft, deren wöchentliche Arbeitszeit nicht weniger als 20 Stunden betragen kann. Diese Arbeitszeit entspricht mindestens der Anzahl Stunde, an denen die Einrichtung in der Woche geöffnet hat, wenn es sich dabei um eine Einrichtung mit einer Öffnungszeit von wenigstens 20 Stunden pro Woche handelt.

Die gleiche Person kann die Leitung von mehreren Einrichtungen für Erwachsene übernehmen.

Jede Person, die die Leitung einer Einrichtung übernehmen möchte, muss aktive und passive Kenntnisse in den drei im Land geläufigen Sprachen besitzen. Ist dies nicht der Fall, kann bei der Einstellung eine entsprechende Ausbildung im Arbeitsverhältnis als Bedingung festgesetzt werden. Der Minister kann, auf begründete Anfrage, andere Sprachkenntnisse zulassen.

Der Leiter muss über eine Erfahrung von mindestens drei Jahren in der Arbeit im sozialen, sozio-familiären oder pädagogischen Bereich verfügen sowie über eine angemessene wie in Artikel 9 dieser Verordnung bestimmte Berufsqualifikation. Ohne eine solche angemessene Berufsqualifikation jedoch mit einer Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren kann eine provisorische Zulassung mit der Auflage einer entsprechenden Ausbildung im Arbeitsverhältnis erteilt werden.

Der Minister kann, je nach der Besonderheit der Einrichtung, andere Ausbildungen als Berufsqualifikation akzeptieren.

Verlässt der Leiter die Einrichtung, wird er bis zur Ernennung eines neuen Leiters durch einen wie erforderlich qualifizierten Mitarbeiter ersetzt. Eine solche Ernennung muss binnen 6 Monaten erfolgen.

Die Leiter, die zum Zeitpunkt an dem diese Verordnung in Kraft tritt, die darin vorgesehenen Qualifikationsbedingungen nicht erfüllen, dürfen ihre Aktivität fortsetzen, sofern sie diese in der gleichen Einrichtung ausüben.

II.3 Betreuungspersonal

Art. 11.

Als Betreuungspersonal bezeichnet diese Verordnung alle Mitarbeiter einer Einrichtung für Erwachsene, deren Mission darin besteht, die Betreuung der Nutzer in Einklang mit den unter Artikel 3 bestimmten Aktivitäten zu gewährleisten.

Mindestens 60 Prozent dieses Betreuungspersonals muss über eine der in Artikel 9 angeführten Berufsqualifikationen verfügen oder eine entsprechende Ausbildung im Arbeitsverhältnis absolvieren. Die Anzahl der sich in Ausbildung befindenden Mitarbeiter darf in keinem Fall die Anzahl der wie erforderlich qualifizierten Mitarbeiter überschreiten. Jede nicht qualifizierte Betreuungskraft, die mindestens für eine Halbzeitstelle auf unbefristete Zeit eingestellt ist, muss für jede zweijährige Zeitspanne an einer Fortbildung von mindestens 30 Stunden teilnehmen.

Art. 12.

Für jede der unter Artikel 3 bestimmten Aktivitätskategorien geltend folgende Mindestanforderungen was die Betreuungsstunden pro Woche betrifft:

Anlaufstelle:	40 Betreuungsstunden für 10 Erwachsene
Vorrübergehende Aufnahmestruktur:	40 Betreuungsstunden für 20 Erwachsene
Tagesstruktur:	40 Betreuungsstunden für 30 Erwachsene
Einrichtungen:	Die Anzahl der Mitarbeiter hängt von der Betreuungsart ab.

II.4 Sonstige Mitarbeiter

Art. 13.

Die Einrichtung muss belegen, dass sie ausreichend administrative Mitarbeiter einstellen kann oder über einen Subunternehmervertrag mit einer externen Organisation verfügt.

Die Einrichtung für Erwachsene, die Essen für mehr als 60 Personen als Hauptmahlzeit zubereitet, muss belegen, dass sie einen Mitarbeiter als Koch eingestellt hat, der über ein entsprechendes CATP verfügt oder dass sie über einen Subunternehmervertag für die Nahrungszubereitung mit einer externen Organisation verfügt.

II.5 Besetzung der vorgesehenen Posten

Art. 14.

Die Einrichtung muss belegen, dass die Posten des Betreuungspersonals, wie in Artikel 11 und 12 bestimmt, während mindestens fünfundsiebzig Prozent der jährlichen Arbeitszeit von dem hierfür eingestellten Mitarbeiter besetzt sind oder aber von einem Ersatz, der über die gleichen oder als gleichwertig anerkannten Berufsqualifikation als dieser Mitarbeiter verfügt.

Kapitel III: Infrastrukturen

III.1 Allgemeines

Art. 15.

Die Infrastrukturen müssen so ausgewählt, gebaut und ausgestattet sein, dass die Nutzer keinen Belästigungen ausgesetzt sind, wie exzessiver Lärm, unangenehmer Geruch oder Vibrationen, schädliche Dämpfe, Zugluft oder sonstige Unannehmlichkeiten.

Alle Räumlichkeiten, die für einen längeren Aufenthalt der Nutzer bestimmt sind, müssen über Tageslicht verfügen. Verdunkelte Fenster und Innenhöfe sind als einzige Quelle von natürlichem Licht nicht erlaubt. Die Beleuchtung in den Räumlichkeiten muss ausreichend sein und darf die Nutzer nicht verblenden.

In den für den Aufenthalt der Nutzer vorgesehenen Räumlichkeiten müssen für sie angenehme Temperaturen herrschen.

Eine gute Belüftung der Räumlichkeiten muss gewährleistet sein.

Jede Auffangstruktur muss mindestens über einen Telefonapparat verfügen, auf dem die Nutzer erreicht werden können, den sie benutzen können und der an einem Ort angebracht ist, der den Nutzern eine gewisse Diskretion gewährleistet.

Die unter 3.1. und 3.2. erwähnten Einrichtungen müssen pro Nutzer, in einem ruhigen Raum, über ein individuelles Bett, einen abschließbaren Schrank und einen Stuhl verfügen.

Sie müssen mindestens wie folgt ausgestattet sein:

- ein WC auf sechs Bewohner;
- ein Waschbecken auf drei Bewohner;
- eine geheizte Dusche mit warmem Wasser auf sechs Bewohner;
- einen Aufenthaltsraum, in dem falls zutreffend, auch Essen eingenommen werden kann:
- einen Ort für die Essenszubereitung;
- eine Möglichkeit Wäsche zu waschen und zu trocknen;
- einen Abstellraum.

Die Höhe der Wohnräume darf nicht geringer sein als 2,50 Meter.

Je nach den von der Einrichtung angebotenen Aktivitäten muss diese über Räumlichkeiten für die erforderlichen administrativen Arbeiten, Besprechungen, die Zubereitung und Austeilung von Essen sowie Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume verfügen.

Jede Einrichtung muss über das ihren Nutzern angemessene Mobiliar verfügen.

III.2 Sicherheit

Art. 16.

Die Einrichtung muss gewährleisten, dass alle Vorsichtsmaßnahmen für ein Höchstmaß an Sicherheit der Nutzer beim Bau, Umbau, der Ausstattung, der Infrastrukturen sowie beim Erwerb und der Einrichtung mit Möbeln und Ausstattungselementen getroffen werden.

Jede Einrichtung muss über eine regelmäßig aktualisierte Erste-Hilfe Tasche verfügen.

Die Einrichtung muss gewährleisten, dass die in Sachen Sicherheit, Hygiene und Gesundheit geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Titel 3: Antrag auf Zulassung

Art. 17.

^{*}Laut Artikel 2 des <u>Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung</u> hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Der Antrag auf Zulassung muss von der natürlichen Person oder juristischen Person, die eine Einrichtung für Erwachsene leiten will, an den für Familie, soziale Solidarität und Jugend zuständigen Minister gerichtet werden.

Art. 18. Folgende Unterlagen und Auskünfte sind dem Antrag beizufügen:

1)	Eine detaillierte Beschreibung des Konzepts für die Funktionsweise der Einrichtung, der Zielbevölkerung und der Anzahl der Nutzer, die die
	Einrichtung betreuen kann;
2)	Eine formelle Verpflichtungserklärung des Antragstellers, dass die
	Einrichtung für alle Nutzer zugänglich ist, unabhängig von jeglichen
	ideologischen, philosophischen oder religiösen Betrachtungen;
3)	Ein Auszug aus dem Strafregister als Beweis der Ehrenhaftigkeit des Antragstellers;
4)	Der Name des Leiters der Einrichtung, die Unterlagen betreffend seine
	Qualifikation und einen Auszug aus dem Strafregister;
5)	Die Unterlagen betreffend die Anzahl an Posten, die in jeder
	Mitarbeiterkategorie vorgesehen sind, die Namen und Qualifikationen der
	Mitarbeiter, die diese Posten besetzen sowie die Auszüge aus dem
	Strafregister dieser Mitarbeiter. Dem Antrag sollte ebenfalls ein Entwurf des
	Arbeitsplans beigefügt werden;
6)	Die Belege für die Kenntnisse der gängigen Sprachen gemäß Artikel 9 und 10 dieser Verordnung;
7)	Ein Grundriss des Gebäudes mit Angabe der internen Verbindungswege für
	die verschiedenen Stockwerke, die Bestimmung der Räumlichkeiten und die vorgesehenen Sicherheitsausstattungen;
8)	Für juristische Personen, die Satzung in Einklang mit dem geltenden Gesetz;
9)	Ein ausgewogenes Prognosebudget und die Unterlagen zur finanziellen
	Situation der Einrichtung;
10)	Die Geschäftsordnung;
11)	Ein Entwurf für den unter Artikel 10 des Gesetzes vorgesehenen
	Unterkunftsvertrag;
12)	Ein Entwurf des Integrations- und Betreuungsprojekts gemäß Artikel 6 dieser
	Verordnung.

Die unter den Punkten 3 und 8 angeführten Unterlagen brauchen nur einmal für jede Einrichtung eingereicht zu werden.

Der Minister kann alle weiteren Unterlagen oder Auskünfte beantragen, die im Rahmen des Antrags auf Zulassung erforderlich sind.

Titel 4: Prüfungsmodalitäten

Kapitel I: Allgemeines

Art. 19.

^{*}Laut Artikel 2 des <u>Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung</u> hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Die in Artikel 9 des Gesetzes erwähnten Beamten sind mit der Überwachung der Bestimmungen dieser Verordnung beauftragt. Sie können sich bei ihrer Mission durch Vertreter des Ministeriums für Familie, soziale Solidarität und Jugend sowie durch Fachleute unterstützen lassen.

Bei ihren Besuchen weisen sich die mit der Überwachungsmission beauftragten Personen durch ein Dokument aus, das die Unterschrift des Ministers trägt.

Art. 20.

Der Leiter der Einrichtung muss umgehend jegliche Änderung in den Informationen und Unterlagen, die im Rahmen des Antrags auf Zulassung eingereicht werden, an den Minister weiterleiten.

Die Einrichtung unterbreitet jedes Jahr bis spätestens den 30. Juni einen Aktivitätsbericht mit den Konten und dem für das vergangene Jahr hinterlegten Jahresbericht. Eine beglaubigte Abschrift der Zulassung muss in jeder Einrichtung und/oder jeder ihrer geografisch getrennten Einheiten aushängen.

Kapitel II: Überprüfung für die Ausstellung der Zulassung

Art. 21.

Die Überprüfung der Infrastrukturen erfolgt in der Form einer Untersuchung des Grundrissplans und einer Ortsbesichtigung. Im Rahmen der Zulassung kann der Minister eine Konformitätsbescheinigung der Infrastrukturen mit dieser Verordnung ausstellen.

Art. 22.

Die Überprüfung der Bedingungen was die Ehrenhaftigkeit betrifft, kann auf der Basis des Strafregisters erfolgen oder durch den systematischen Rückgriff auf die administrative Zusammenarbeit bei der Luxemburger Polizei oder den Dienststellen der Polizei oder der Gendarmerie im Ausland.

Die Überprüfung der Bedingungen was die Qualifikation, die Betreuungsstandards und die anderen, die Mitarbeiter betreffenden Anforderungen betrifft, kann auf der Basis von Unterlagen und/oder Ortsbesichtigungen erfolgen.

Kapitel III: Provisorische Zulassung

Art. 23.

Die natürlichen und juristischen Personen, die eine Einrichtung für Erwachsene seit einem Datum vor dem 24. September 1998 leiten und die in Artikel 2 des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen für eine Zulassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht erfüllen, können während einem festgesetzten Zeitraum, um sich den Bestimmungen des Gesetzes anzupassen, eine provisorische Zulassung erhalten. In der provisorischen Zulassung werden die Bedingungen aus dieser Verordnung festgehalten, die nicht erfüllt sind.

Eine endgültige Zulassung auf unbegrenzte Zeit in Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes kann auf Anfrage erstellt werden, sobald die in der provisorischen Zulassung durch den Minister festgehaltenen Bedingungen erfüllt sind.

Art. 24.

Unser Minister für Familie, soziale Solidarität und Jugend ist für die Ausführung dieser Verordnung zuständig, die im Amtsblatt (Mémorial) veröffentlicht wird.

Der Minister Familie, soziale Solidarität und Jugend

Großherzoglicher Palast, den 9. Januar 2001 Henri

Marie-Josée Jacobs